

# Gartenordnung

## **des Stadtverbandes Aschaffenburg der Kleingärtner e. V.**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Kleingärtnerische Nutzung
3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen
4. Gemeinschaftsarbeit
5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle
6. Gartenlaube
7. Ver- und Entsorgung der Laube
8. Sonstige bauliche Anlagen / Geräteschuppen /  
Gewächshäuser usw.
9. Gehölze
10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen
11. Pflanzenschutz und Düngung
12. Bodenpflege und Bodenschutz
13. Abfallbeseitigung
14. Tier- und Umweltschutz
15. Tierhaltung
16. Wasserversorgung
17. Verkehr
18. Ruhe und Ordnung
19. Bewertung bei Pächterwechsel
20. Hausrecht, Aufsicht, Verwaltung
21. Verstöße gegen die Gartenordnung
22. Änderungen
23. Inkrafttreten

## **1. Allgemeines**

- a) Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf dem durch einen Zwischenpachtvertrag mit dem Stadtverband Aschaffenburg der Kleingärtner e. V. überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Zwischenpachtvertrages.
- c) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Stadtverband Aschaffenburg der Kleingärtner e. V. in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Unterpächter weitergegeben.
- d) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter bzw. Zwischenpächter (im Folgenden immer: Verpächter = Zwischenpächter) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.
- f) Die Unterpächter sind verpflichtet, die Aushänge in den Schaukästen zu lesen und zu beachten. Sie können sich nicht darauf berufen, die Bekanntmachungen nicht gelesen zu haben.

## **2. Kleingärtnerische Nutzung**

- a) Der durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.

b) Gemäß § 1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen. Die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gartennachbarn sind zu gewährleisten.

c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze ohne Koniferen) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).

d) Zur Erholungsnutzung zählen: Die Laube, An- und Nebenbauten, Rasenflächen, sonstige bauliche Anlagen wie Pergolen, Wasserbecken, Wege, Plätze, etc.

e) Für die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung sowie den Anteil des Obst- und Gemüsebaus an der gärtnerischen Nutzung werden festgelegt:

- 1/3 Obst und Gemüse
- 1/3 Zierteil
- 1/3 Erholungsteil mit Laube

### **3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen**

a) Die Unterpächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.

b) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind

schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung der Anlagenverwaltung zulässig.

c) Die an die Parzellen angrenzenden Wege und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün sind von jedem Unterpächter (nach den Vorgaben der Anlagenverwaltung) zu pflegen und instand zu halten. Hierzu gehört auch das Entfernen des Unkrautes auf den Wegen, die vor, neben oder hinter dem Garten liegen. Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (Beispiele: Auffüllungen, Geländemodellierungen, Eingraben von Schwimmbädern, Unterkellerungen usw.).

d) Die Lagerung von Brennholz, Baumaterialien und ähnlichem ist nicht gestattet. Gartenbedarf und -geräte sind so unterzubringen, dass das Erscheinungsbild des Gartens und der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

#### **4. Gemeinschaftsarbeit**

a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.

b) Die Gemeinschaftsarbeit kann in Art und Umfang von der Anlagenverwaltung festgesetzt werden. Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen der Anlagenverwaltung zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.

c) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

d) Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder

mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Punkt 21 der Gartenordnung.

## **5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle**

a) Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.

c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.

d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und der gewerbsmäßige Handel jeglicher Art ist nicht gestattet.

e) Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung der Anlagenverwaltung einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

## **6. Gartenlaube**

a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengesetz, dem Bebauungsplan sowie dem sonstigen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

b) Das Aufstellen von Gartenlauben jeglicher Art, das Erweitern oder Verändern bestehender Lauben bedarf in allen Fällen der vorherigen Genehmigung der betreffenden

Anlagenverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Beigabe einer entsprechenden Handskizze, bei der Anlagenverwaltung einzureichen. (Eine Kopie des genehmigten Antrages ist von der Anlagenverwaltung an den Vorstand des Stadtverbandes weiterzuleiten.) Mit dem Beginn der Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden. Es dürfen nur Gartenlauben nach dem für die jeweilige Anlage festgelegten Bebauungsplan der Stadt Aschaffenburg errichtet werden.

Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur mit Genehmigung der Anlagenverwaltung vorgenommen werden.

c) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen.

d) Das ständige Bewohnen der Gartenlaube sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Gelegentliche Übernachtungen sind möglich.

## **7. Ver- und Entsorgung der Laube**

a) Der Anschluss der Laube an das Stromversorgungsnetz ist nur mit Zustimmung des Stadtverbandes zulässig. Ein Anschluss an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.

b) Als Toilette kann in der Gartenlaube ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt.

c) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.

## **8. Sonstige bauliche Anlagen / Geräteschuppen / Gewächshäuser usw.**

- a) In jedem Garten ist nur ein Geräteschuppen bis zu 4 m<sup>2</sup> und ein Gewächshaus bis zu 12 m<sup>2</sup> zulässig. Die höchstzulässige Höhe beträgt jeweils 2,50 Meter.
- b) Teiche sind bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 1,00 Meter zulässig. Zur Dichtung des Teiches sind nur Folien, Lehm- und Tondichtungen sowie Tonbausteine und Kunststoffbecken zulässig. Asphalt- oder Betondichtungen sind unzulässig.
- c) Transportable Schwimmbecken (Durchmesser 3,50 Meter, Höhe 0,90 Meter) sind erlaubt.
- d) Unzulässig sind folgende baulichen Anlagen:
  - überdachte Pergolen,
  - Sichtschutzwände, soweit diese nicht dringend erforderlich sind und lediglich der sogenannten „Einhauserung“ dienen.
- e) Zeitweise zulässig sind folgende bauliche Anlagen:
  - Partyzelte (Beginn der Gartenzeit bis Ende Oktober).

Die genannten Bauvorhaben in a/b/c bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Anlagenverwaltung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Unzulässig erstellte bauliche Anlagen werden bei der Übergabe nicht bewertet und müssen vom abgebenden Pächter auf dessen Kosten entfernt werden.

## **9. Gehölze**

- a) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4,00 Meter erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.
- b) Nadelgehölze (Koniferen) sind verboten.

c) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2,00 Meter mindestens 0,50 Meter von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,00 Meter Höhe mindestens 2,00 Meter von der Grenze entfernt zu pflanzen.

Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.

## **10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen**

a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nicht verändert werden. Einfriedungen an der Gartengrenze sind nach den Vorgaben des Stadtverbandes bzw. der Anlagenverwaltung vorzunehmen.

b) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Anlagenverwaltung. Unter sichtbehindernden Einfriedungen werden verstanden: verkleidete Pergolen und Hecken.

c) Zu den Gemeinschaftswegen und Nachbargrundstücken hin darf die Bepflanzung (Hecken) 1,50 Meter nicht überschreiten, die Zaunhöhe darf höchstens 1,00 Meter betragen

## **11. Pflanzenschutz und Düngung**

a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanz-



zenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das jeweils gültige Pflanzenschutzgesetz.

c) Es dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.

d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen nur gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).

e) Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.

f) Bei Anwendung Bienen gefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich dürfen im Kleingarten nur für Bienen ungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

g) Bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten. Die Anwendung von chemischen oder biologischen Spritzmitteln zum Pflanzenschutz ist nur bei völliger Windstille zulässig (Schutz der Nachbarschaft vor Verwehungen). Das gleiche gilt auch beim Einsatz von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel).

h) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

## **12. Bodenpflege und Bodenschutz**

- a) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.
- b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege (Kompost) erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- c) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- d) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.
- e) Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist verboten.

## **13. Abfallbeseitigung**

- a) Im Kleingarten dürfen keine Abfälle gelagert oder verwertet werden.
- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.
- c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Unterpächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren. Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- d) Das Abbrennen von Abfällen sowie Holz- und Astaustchnitt in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.

## **14. Tier- und Umweltschutz**

- a) Während der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. März bis 30. September soll sich der Schnitt von Hecken und Sträuchern nur auf Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses beschränken.
- b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel und Insekten durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.
- c) Das Aufstellen von Bienenständen ist gestattet. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung bei der Anlagenverwaltung zu beantragen.

## **15. Tierhaltung**

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht jeglicher Art ist im Garten nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (z. B. Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
- c) Das Füttern von freilaufenden Haus- und Wildkatzen ist verboten.
- d) Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

## **16. Wasserversorgung**

- a) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe der Anlagenverwaltung. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Unterpächter sind nach Anweisung der Anlagenverwaltung auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Unterpächter.

- b) Die Verlegung der Hauptwasserzapfstelle (Wasseruhr) ist nicht gestattet.
- c) Die Wasseruhren sind auf Funktion zu überprüfen, defekte Uhren sind sofort der Anlagenverwaltung zu melden.
- d) Das Betreten der Gärten durch die Anlagenverwaltung oder den Vorstand zur Überprüfung der Wasseruhren ist auch ohne Anwesenheit der Gartenpächter zulässig.

## **17. Verkehr**

- a) Die Anlagentore und -türen sind ab Einbruch der Dunkelheit verschlossen zu halten, dies gilt beim Betreten wie auch beim Verlassen der Anlage.
- b) Das Anfahren zum Garten mit Kraftfahrzeugen jeder Art zum Be- und Entladen von schweren Lasten außer an Sonn- und Feiertagen, bei Frostaufbrüchen und aufgeweichten Wegen ist dem Unterpächter nur mit Zustimmung der Anlagenverwaltung gestattet. Hierbei ist Schritttempo einzuhalten. Entsprechende Auflagen, z. B. zeitliche Begrenzungen, Einschränkungen der Art der Fahrzeuge oder Fahrgeschwindigkeit sind dabei einzuhalten.
- c) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage ist nicht gestattet.
- d) Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen der Anlage gestattet.

## **18. Ruhe und Ordnung**

- a) Das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, die Immissionsschutzbestimmungen und die Verordnungen der Stadt Aschaffenburg hinsichtlich der Ausübung lärm-erzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Anlage in der jeweils gültigen Fassung.

b) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren

- Montag mit Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 19.00 Uhr bis morgens 8.00 Uhr,
- samstags ab 17.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich (ohne Einschränkung).

c) Lärmerzeugende Gartengeräte mit Verbrennungs- oder Elektromotoren sowie akkubetriebene Geräte (z. B. Rasenmäher, Häcksler, Motorpumpen etc.) dürfen nur außerhalb der genannten Ruhezeiten eingesetzt werden.

d) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art. Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.

e) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten verboten.

## **19. Bewertung bei Pächterwechsel**

a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Verpächter bestimmten Pachtfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden bewerteten Gegenstände an den weichenden Unterpächter zu entrichten. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner.

b) Kommt zwischen dem Vor- und Verpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach a) keine Einigung zustan-

de, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.

c) Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei Übergabe des Kleingartens an den Pachtnachfolger fällig. Die Abwicklung erfolgt über das Konto des Stadtverbandes.

d) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsent-schädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 zu bewirtschaften bis zur Neuverpachtung.

e) Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen, die bei der Gartenbewertung nicht erfasst werden, müssen vor der Übergabe des Gartens vom abgebenden Pächter auf dessen Kosten entfernt werden.

## **20. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung**

a) Der Verpächter sowie die Anlagenverwaltungen sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, in dringenden Fällen auch in Abwesenheit des Pächters, die Gartenparzelle einschließlich aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgemäß zu entsprechen.

b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Unter-

pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

c) Der Verpächter und die Anlagenverwaltungen sind berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

## **21. Verstöße gegen die Gartenordnung**

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes eine Geldbuße in Höhe bis zu 250 Euro verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Unterpächters in Betracht kommt.

## **22. Änderungen**

a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

## **23. Inkrafttreten**

Diese Gartenordnung ist in der Generalversammlung am 25. März 2012 beschlossen worden.

# Stichwortverzeichnis

## zum Pachtvertrag (PV) und zur Gartenordnung (GO)

Abfälle	GO 13	Kraftfahrzeuge	GO 17
Ablösebetrag	PV § 9, GO 19	Kündigung	PV § 2, 4, 5, GO 19
Abmahnung	PV § 2	Lärm	GO 18
Aushänge	GO 1	Lautstärke	GO 18
Bauliche Veränderungen	GO 6, 8	Mahngebühr	PV § 3
Bäume	GO 9	Mitgliederbeitrag	PV 3
Bauvorhaben	GO 6, 7	Mithilfe, Betreuer	GO 5
Befahren der Wege	GO 17	Nadelgehölze, Koniferen,	GO 9
Besucher	PV § 8, GO 1, 18	Nutzung (gewerblich)	GO 5
Betreten des Gartens	GO 16, 20	Nutzung (kleing.)	PV § 5, GO 2, 20
Bewertung	GO 19	Pächterwechsel	GO 19
Bewirtsch.-mängel	PV § 2, 5, GO 5	Pachtzins	PV § 3
Bodenpflege	GO 12	Parken	GO 17
Bodenschutz	GO 12	Partyzelte	GO 8
Brunnen	GO 12	Pergolen	GO 8
Düngung	GO 11,12	Pflanzenschutz	GO 11
Ein-/Widerspruch (Bewertg.)	GO 11	Ruhezeiten	GO 18
Einfriedungen	GO 10	Schätzung (Bewertung)	GO 19
Einzugsverfahren	PV § 3	Schwimmbecken/-bäder	GO 8
Erholungsnutzung	GO 2	Sichtschutzwände	GO 8
Erscheinungsbild	GO 3, 5	Spritzmittel	GO 11
Feuer	GO 13	Strafe	GO 21
Gartenhaus, -laube	GO 6	Sträucher	GO 9, 14
Gartenwege	GO 3	Streusalz	GO 12 x
Gartenzäune	GO 10	Stromversorgung	GO 7
Gehölze	GO 9	Teiche	GO 8
Geldbuße	GO 21	Tier-, Umweltschutz	GO 14
Gemeinschaftsarbeit	GO 4	Tierhaltung	GO 15
Genehmigung	GO 6, 8	Toilette	GO 7
Geräteschuppen	GO 8	Tore, Türen	GO 17
Gestaltung (Garten)	GO 2	Übernachten	GO 6
Gewächshaus	GO 8	Umlagen	PV § 3
Grenzabstand	GO 9	Unkraut	GO 3
Haftung	PV § 4, 8	Verbrennen	GO 13
Hausrecht	GO 20	Verkehr (Kraftfahrzeuge)	GO 17
Haustiere	GO 15	Versicherung(en)	PV § 3
Hausverbot	GO 20	Verstöße	GO 1, 21
Hecken	GO 9, 10	Verstöße (baul. Anlagen)	GO 6
Heckenschnitt	GO 14	Verstöße (Gartenordnung)	GO 1, 21
Hunde	GO 15	Wasserversorgung	GO 16
Kamine	GO 7	Wege (Unkraut)	GO 3
Kleingärtn. Nutzung	GO 2, 5, 20	Wohnen	GO 5, 6
Kompostieren	GO 13	Zäune	GO 10